

Regionaler Planungsverband Würzburg

Niederschrift

über die Planungsausschuss-Sitzung am 12.09.2008 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 11.20 Uhr

Anwesend: Vorsitzender Landrat Thomas Schiebel, Lkr. Main-Spessart
Landrätin Tamara Bischof, Lkr. Kitzingen
Oberbürgermeister Georg Rosenthal, Stadt Würzburg
Landrat Eberhard Nuß, Lkr. Würzburg
Bürgermeister Dr. Adolf Bauer, Würzburg
Baudirektor Heribert Dühmann, Würzburg
(Vertreter für Stadtbaurat Christian Baumgart, Würzburg)
Bürgermeister Kurt Kneipp, Karbach
(Vertreter für Bgm. Peter Franz, Frammersbach)
Kreisrat Heinrich Freiherr von Zobel, Ochsenfurt
Kreisrat Volkmar Halbleib, Ochsenfurt
Bürgermeister Anton Holzapfel, Kirchheim
Bürgermeister Karl Hügelschäffer, Reichenberg
Bürgermeister Dr. Werner Knaier, Wiesentheid
Bürgermeister Erich Hegwein, Marktbreit
(Vertreter für Bgm. Reinhold Kuhn, Dettelbach)
Bürgermeister Josef Mend, Iphofen
Kreisrat Roland Metz, Arnstein
Stadträtin Karin Miethaner-Vent, Würzburg
Bürgermeister Heinz Nätscher, Urspringen
Bürgermeisterin Linda Plappert-Metz, Arnstein
Bürgermeisterin Rosemarie Richartz, Rothenfels
Stadtrat Wolfgang Scheller, Würzburg
Stadtrat Hans Schrenk, Würzburg
Bürgermeister Franz Schüßler, Burgsinn
Bürgermeister Volker Faulhaber, Kist
(Vertreter für Bgm. Peter Stichler, Höchberg)
Bürgermeister Michael Weber, Estenfeld

Regierung von Unterfranken:

LRD Johannes Wälde, Sg. 24

RD Rainer Kern, Sg. 24, Regionsbeauftragter für die Region Würzburg

Uwe Golsch, Dipl.Betriebswirt (FH)

Sandra Weber, Dipl.Geographin

Geschäftsstelle:
 Holger Steiger, Geschäftsführer
 Andrea Füller, Verw.Angestellte

Entschuldigt: Stadtbaurat Christian Baumgart, Würzburg
 Bürgermeister Peter Franz, Frammersbach
 Bürgermeister Reinhold Kuhn, Dettelbach
 Bürgermeister Ernst Prüße, Lohr a. Main
 Bürgermeister Horst Fuhrmann, Kreuzwertheim
 Bürgermeister Peter Stichler, Höchberg

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2008
2. Feststellung der Jahresrechnung 2007
3. Beitrittsbeschlüsse zu Regionalplanfortschreibungen
4. Fortschreibung des Regionalplans: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung
5. Antrag der Stadt Karlstadt auf Änderung des Regionalplans zur Sicherung der Rohstoffgewinnung für die Fa. Schwenk Zement KG in Karlstadt
6. Fortschreibung des Regionalplans: Neufassung des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (ohne Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vergütung des Geschäftsführers
2. Kurze Anfragen

Der **Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern mit Schreiben vom 20.08.2008 rechtzeitig zugesandt. Herr Bgm. Dr. Kruck, Stadt Karlstadt, hat gebeten, den TOP 5 „Antrag der Stadt Karlstadt auf Änderung des Regionalplans zur Sicherung der Rohstoffgewinnung für die Fa. Schwenk Zement KG in Karlstadt“ vorzuziehen. Die Anwesenden sind damit einverstanden.

TOP 5

Antrag der Stadt Karlstadt auf Änderung des Regionalplans zur Sicherung der Rohstoffgewinnung für die Fa. Schwenk Zement KG in Karlstadt

Der **Verbandsvorsitzende** führt aus, Hintergrund des Antrags der Stadt Karlstadt ist einerseits, dass das bereits verbindlich im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet CA7,u „Südlich Mühlbach“ aufgrund ungünstiger geologischer Gegebenheiten nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Andererseits möchte die Stadt aber natürlich den vor Ort ansässigen Abbaubetrieb, das Zementwerk Schwenk, mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen sichern und erhalten. Das Zementwerk Schwenk ist bekanntlich einer der großen und leistungsfähigen Baustoffproduzenten im fränkischen Raum.

Frau Weber, die das Thema an der Regierung von Unterfranken bearbeitet, stellt die zur Beschlussfassung stehende Regionalplanänderung vor.

Referat Frau Weber (siehe Anlage 1)

Nach den Ausführungen von Frau Weber übergibt der Verbandsvorsitzende das Wort an **Herrn Bgm. Dr. Kruck, Karlstadt**. Dieser betont, es sind nur städtische Flächen berührt. Die Fa. Schwenk ist bedeutend für die Stadt Karlstadt, eine langfristige Rohstoffsicherung für die Fa. Schwenk ist sehr wichtig. Er bittet, die Beteiligung der Umweltbehörden umgehend in die Wege zu leiten. Der Umweltbericht ist bereits hergestellt, also die Grundlage geschaffen.

Herr Bgm. Nätscher, Urspringen, fragt nach evtl. Problemen der Staatsstraße 2438, die mitten in diesem Gebiet liegt und ob deshalb eine Verlegung vorgenommen werden muss?

Frau **Weber** erwidert die Staatsstraße grenzt nördlich an das erweiterte Vorranggebiet an; die Abbaugenehmigung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens so zu gestalten sein, dass der Abbau mit der Straße vereinbar ist.

Auch **Herr LR Schiebel** versichert, die Straße wird gesichert.

Herr Bgm. Schüßler, Burgsinn, fragt nach dem Zwischenbereich, der nicht erfasst ist, warum ist das nicht zusammenhängend?

Frau Weber erklärt, dass der schmale Verbindungstreifen der beantragten Erweiterungsfläche zum verbindlichen Vorranggebiet alleine dem Transport des Abbaumaterials zum jetzigen Werksgelände der Fa. Schwenk dient. Der eigentliche Abbau soll nur in dem breiten Teil der beantragten Erweiterung stattfinden.

Beschluss:

„Der Planungsausschuss beschließt, die zeichnerisch verbindlichen Darstellungen des Vorranggebiets CA7,u „Südlich Mühlbach“ sowie des Vorbehaltsgebiets für Gips und Anhydrit GI27 „Westlich Karlstadt“ in Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans Würzburg (2) wie folgt zu ändern:

1. Das Vorranggebiet für unteren Muschelkalk CA7,u „Südlich Mühlbach“ soll um die in der Erläuterungskarte zu TOP 5 entsprechend gekennzeichnete Fläche erweitert werden.

2. Das Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI27 „Westlich Karlstadt“ soll um die in der Erläuterungskarte zu TOP 5 entsprechend gekennzeichnete Fläche verkleinert werden.

Die Geschäftsstelle und der Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des erforderlichen Umweltberichts für diese Regionalplanänderung vorzubereiten und durchzuführen.“

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

<p>TOP 1 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2008</p>
--

Der **Verbandsvorsitzende** berichtet, der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen vor. Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

Beschluss:

„Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i.V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 63.850,-- €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.450,-- €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.“

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 2

Feststellung der Jahresrechnung 2007

Der **Verbandsvorsitzende** informiert, die Prüfung der Jahresrechnung 2007 durch das Kreisrechnungsprüfungsamt ergab, dass

- a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2007 den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zustande kamen,
- b) der Haushaltsplan 2007 eingehalten wurde,
- c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch festgestellt wurden und belegt sind.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2007 durch den jetzt zuständigen Planungsausschuss wird empfohlen.

Beschluss:

„Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2007

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen und Ausgaben je	Einnahmen und Ausgaben je	Einnahmen und Ausgaben je

61.793,44 €	4.771,21 €	66.564,65 €
-------------	------------	-------------

werden anerkannt und festgestellt. Für den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 3**Beitrittsbeschlüsse zu Regionalplanfortschreibungen**

Der **Verbandsvorsitzende** teilt mit, dass die Mitglieder zu diesem TOP ein ziemlich umfangreiches Bündel Papier erhalten haben, das größeren Aufwand und größere Probleme suggerieren könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Begriff „Beitrittsbeschluss“ dürfte gerade den Bürgermeistern aus der Bauleitplanung bekannt sein. Wenn die Flächennutzungspläne genehmigt werden, kommt es im Einzelfall vor, dass eine solche Genehmigung Auflagen oder Bedingungen enthält. Diese müssen zunächst in den Plan eingearbeitet und dann anschließend vom zuständigen Beschlussorgan noch einmal ausdrücklich bestätigt werden.

Genau dies muss nach neueren Erkenntnissen in der Regionalplanung auch erfolgen. Der Planungsverband stellt den Antrag auf Verbindlicherklärung bei der Regierung. In einigen Fällen enthält der daraufhin ergehende Bescheid der Regierung über die Verbindlicherklärung gewisse Vorgaben, die eine nachträgliche Bearbeitung des entsprechenden Regionalplankapitels nötig machen. Diese müssen - wie in der Bauleitplanung - dann noch einmal vom Planungsausschuss gewissermaßen abgesegnet werden. Hierum geht es beim TOP 3.

Von den insgesamt sieben in dieser Hinsicht anstehenden Regionalplankapiteln hat es nur ein einziges gegeben, bei dem die Auflagen der Regierung bei der Verbindlicherklärung wirklich auch inhaltlich ins Gewicht fallen, nämlich die Windkraftregelungen. Im Übrigen handelt es sich praktisch ausschließlich um kleinere redaktionelle Anpassungen, die vielleicht auch ohne eigene Beitrittsbeschlüsse vorgenommen werden könnten. Um aber sicher zu stellen, dass die Verbindlichkeit dieser Änderungen nicht doch in Gefahr gerät, wird hierüber nun ausdrücklich Beschluss gefasst.

Dabei wird Herr Wälde das gesamte Aufstellungsverfahren für den Regionalplan noch einmal vorzustellen, um auch die neuen Mitglieder im Planungsausschuss über das Verfahren zu informieren.

Referat Herr Wälde:

Aufbauend auf den einleitenden Erläuterungen des Verbandsvorsitzenden betont **Herr Wälde** noch einmal, dass die Beitrittsbeschlüsse insbesondere der Rechtssicherheit der betroffenen Regionalplanfortschreibungen dienen. Um diese Sicherheit so weit wie möglich zu gewährleisten, sollte der Planungsausschuss allen Fortschreibungen ausdrücklich beitreten, letztlich unabhängig von der Frage, ob die im nachhinein auf der Basis des

Bescheids zur Verbindlicherklärung vorgenommenen Änderungen im Einzelnen inhaltlicher Art oder rein redaktionell sind.

Zunächst erklärt Herr Wälde anhand der nachfolgend hier wiedergegebenen Übersicht das Verfahren zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans. Er weist dabei zum einen auf das inzwischen neue Erfordernis zur Erstellung des Umweltberichts hin und verdeutlicht zum anderen die Position des Beitrittsbeschlusses.

Ablauf Regionalplanänderung

RB = Regionsbeauftragter

PA = Planungsausschuss



Betroffen von der Notwendigkeit von Beitrittsbeschlüssen sind insgesamt sieben Fortschreibungen, nämlich die Kapitel bzw. Teilabschnitte:

- a) Vierte Änderung des Regionalplans, Teilfortschreibung des Kapitels B X (Errichtung von Windenergieanlagen),
- b) Sechste Änderung des Regionalplans, Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“,
- c) Verordnung zur Änderung des Regionalplans, Aufhebung der Kapitel A III „Bevölkerung und Arbeitsplätze“, A IV „Entwicklungsachsen“ und A VI „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“,
- d) Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans, Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ (bisher: „Allgemeine Ziele“), Kapitel A II „Raumstruktur“,

- e) Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans, Kapitel B IV, Abschnitt 2.1
„Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“,
- f) Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans, Kapitel B IX „Verkehr“,
- g) Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans, Kapitel B XI, Abschnitt 5
„Abflussregelung“ (nunmehr „Hochwasserschutz“); Ergänzung des Ziels 5.1 betreffend
Vorranggebiete für Hochwasserschutz.

Herr Wälde erläutert unter Verweis auf die Sitzungsunterlagen, dass die Änderungen zu den Fortschreibungen unter b), c), d) und g) weitestgehend oder ausschließlich redaktioneller Art sind und deshalb keiner besonderen Erklärung bedürfen.

Der Fall a) (Windenergieanlagen) ist laut Herrn Wälde der einzige Fall, in dem eine nennenswerte Änderung aufgrund des Bescheids über die Verbindlicherklärung erfolgt ist. Der ursprüngliche Beschluss sah vor, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke ausgeschlossen werden soll, „sofern nicht im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativen Stroms größer ist als das öffentliche Interesse an der Einhaltung des in den Naturparkverordnungen festgelegten Schutzzwecks“. Der Bescheid über die Verbindlicherklärung kam zum Ergebnis, dass diese Vorgabe beachtliche Rechtsunsicherheit birgt. Außerdem widerspricht diese Formulierung der eindeutigen Absicht des Verbands, zumindest die Schutzzonen der Naturparke prinzipiell und möglichst ausnahmslos gegen Windkraftanlagen abzusichern. Deshalb machte der Bescheid über die Verbindlicherklärung die Auflage einer Klarstellung, die nunmehr durch den Beitrittsbeschluss umgesetzt werden soll.

Im Fall e) (Bodenschätze) hat sich nach den Worten von Herrn Wälde beim Vorranggebiet GI 6 „Südöstlich Nenzenheim“ insofern Klärungsbedarf bei der Verbindlicherklärung ergeben, als dort der Plan schon in seiner ursprünglichen Fassung in der Begründung vorsah, dass ein Teil dieser Fläche im Hinblick auf ein Natura-2000-Gebiet nicht abgebaut werden kann. Diese nicht abbaufähige Teilfläche ist nach Vorgabe des Bescheids aus Gründen der Rechtsklarheit aus dem Vorranggebiet herauszunehmen; hierzu soll der Beitritt erklärt werden.

Im Fall f) (Kapitel Verkehr) wurden lediglich Anpassungen an die inzwischen fortgeschrittene Realität vorgenommen, wobei insbesondere der seither erfolgte Neubau der Umgehung Biebelrieds im Zuge der B 8 und ein im Plan noch als in Bearbeitung befindliches,

mittlerweile aber fertig gestelltes Gutachten zur Zukunft der Hettstadter Steige genannt wurden.

In der nachfolgenden Diskussion berichtet **Herr Bgm. Weber, Estenfeld**, dass immer noch ein Vorbehaltsgebiet über Tonabbau in Estenfeld eingetragen ist, obwohl die Firma Korbacher nicht mehr existiert. Da ein Nachfolgeunternehmen nicht kommen wird, hatte die Gemeinde beantragt diese Flächen herauszunehmen. Dies ist aber nicht geschehen.

Herr Wälde erwidert, damals wurde in dieser Form ein Antrag auf Verbindlicherklärung gestellt. Die Gemeinde müsste in diesem Fall einen Antrag an den Regionalen Planungsverband Würzburg stellen (wie heute bei der Fa. Schwenk), dass man dieses Gebiet heraus nimmt. Dies wäre dann als eigene Regionalplanänderung in Angriff zu nehmen.

Laut **Herr Kern** ist das Problem bekannt und er versichert Herrn Weber, bei der nächsten Regionalplanfortschreibung werde man eine Lösung finden.

Beschluss:

„Die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend die Teilfortschreibung des Kapitels B X (Errichtung von Windenergieanlagen), verbindlich erklärt durch Bescheid der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - vom 21. Juli 2004, Nr. 350-8152.00-1/99, trat am 20. Mai 2005 in Kraft.

Die Sechste Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“, verbindlich erklärt durch Bescheid der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - vom 14. Februar 2005, Nr. 350-8152.00-1/03, trat am 20. Mai 2005 in Kraft.

Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend die Aufhebung der Regionalplankapitel A III „Bevölkerung und Arbeitsplätze“, A IV „Entwicklungsachsen“ und A VI „Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“, verbindlich erklärt durch Bescheid der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - vom 5. September 2007, Nr. 24-8152.00-2/06, trat am 13. November 2007 in Kraft.

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend die Regionalplankapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ (bisher: „Allgemeine Ziele“) und A II „Raumstruktur“, verbindlich erklärt durch Bescheid der Regierung von Unterfranken -

höhere Landesplanungsbehörde - vom 12. September 2007, Nr. 24-8152.00-2/03, trat am 13. November 2007 in Kraft.

Die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend das Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, verbindlich erklärt durch Bescheid der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - vom 19. Dezember 2007, Nr. 24-8152.00-2/07, trat am 15. April 2008 in Kraft.

Die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend das Kapitel B IX „Verkehr“, verbindlich erklärt durch Bescheid der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - vom 13. November 2007, Nr. 24-8152.00-8/07, trat am 15. April 2008 in Kraft.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend das Kapitel B XI, Abschnitt 5 „Abflussregelung“ (nunmehr „Hochwasserschutz“); Ergänzung des Ziels 5.1 betreffend Vorranggebiete für Hochwasserschutz“, verbindlich erklärt durch Bescheid der Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - vom 15. Januar 2008, Nr. 24-8152.00-1/06, trat am 15. April 2008 in Kraft.

Um in allen sieben Fällen den formellen Erfordernissen für die Gültigkeit nunmehr Rechnung zu tragen, beschließt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg,

1. den vorgenannten Bescheiden der Regierung von Unterfranken jeweils in vollem Umfang beizutreten;
2. die normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze), die Begründungen dazu und die Änderungsbegründungen entsprechend den an die Bescheide angepassten Fassungen mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 12. September 2008“ sowie das Inkrafttreten der normativen Vorgaben zu den vorgenannten Zeitpunkten;
3. den Verbandsvorsitzenden zu beauftragen, die vorgenannten Änderungen und Verordnungen neu auszufertigen und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken erneut veröffentlichen zu lassen.“

25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 4**Fortschreibung des Regionalplans: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung**

Der **Verbandsvorsitzende** führt aus, bekanntlich wurden zum 1. Januar 1997 Windkraftanlagen als baurechtlich privilegierte Vorhaben ins Baugesetzbuch aufgenommen. Schon im Vorfeld hat sich damals der Planungsverband mit den Möglichkeiten einer regionalplanerischen Steuerung der Windkraftnutzung befasst. Letztlich ist davon die am 20. Mai 2005 in Kraft getretene „Vierte Änderung“ des Regionalplanes übrig geblieben. Sie schreibt als räumliche Steuerung im Wesentlichen nur vor, dass in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

Veranlasst durch die ständig steigende Zahl von Windkraftanlagen in unserer Region haben wir am 14. März 2007 - auf damalige Initiative von Frau Kollegin Bischof - dem Regionsbeauftragten den Auftrag gegeben, uns so bald wie möglich über die wesentlichen Gesichtspunkte einer „Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung im Regionalplan der Region Würzburg“ zusammenfassend zu informieren.

In der Folgezeit sind beim Regionsbeauftragten immer wieder Anfragen von Bürgermeistern eingegangen, die in ihren Gemeinden mit Windkraftplanungen konfrontiert sind. Bekanntlich kann eine Gemeinde die Windkraftnutzung über den Flächennutzungsplan nur dann steuern, wenn darin ein Sondergebiet für die Windkraft ausgewiesen wird. Im Ergebnis würde dies im Extremfall dazu führen, dass in jeder Gemeinde also mindestens eine Windkraftanlage möglich ist. Das Landschaftsbild unserer Region wäre nicht mehr wieder zu erkennen. Es gäbe keine Freiräume mehr.

Allein schon ein solches Szenario macht deutlich, wie dringlich ein überörtliches Konzept zur räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung in unserer Region ist. Daher hat sich der Regionsbeauftragte dazu entschlossen, uns nicht nur zu informieren, wie es in unserem damaligen Auftrag formuliert ist, sondern uns gleich ein konkretes Steuerungskonzept für die Windkraftnutzung vorzustellen. Angesichts von jetzt schon deutlich über 40 Windkraftanlagen in unserer Region, mit Blick auf ständig neue Genehmigungsanträge und dem damit oft verbundenen Druck, dem sich Gemeinden ausgesetzt sehen und in denen sich das Gefühl des Alleingelassenseins immer mehr breit macht, und schließlich auch hinsichtlich der sich völlig selbst überlassenen, eher dem Zufallsprinzip folgenden räumlichen

Verteilung der Windkraftstandorte begrüße ich die Vorgehensweise des Regionsbeauftragten ausdrücklich.

Herr Kern, der das Thema an der Regierung von Unterfranken bearbeitet, stellt die zur Beschlussfassung stehende Regionalplanänderung vor.

Referat Kern (siehe Anlage 2)

Der **Verbandsvorsitzende** betont, der heutige Beschluss habe eine enorme Wirkung nach außen. Man könne damit für einen Großteil der Region Ausschlussgebiete festsetzen, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden später nach Kriterien festgelegt. Er hält die Vorgehensweise von Herrn Kern für gut, „wir bewegen uns damit auf rechtssicherem Boden“. Der Wunsch nach Regulierung im Landkreis Main-Spessart und in anderen Landkreisen ist groß. Der Planungsausschuss muss sich mit diesem Thema beschäftigen und dafür die Weichen stellen.

Frau LR Bischof berichtet über Ihren Antrag zu diesem Thema im vergangenen Jahr, nachdem bisher nur Landschaftsschutzgebiete rechtssicher abgedeckt waren. Dadurch waren die Gemeinden nicht mehr in der Lage, eine vernünftige Steuerung der Windkraftnutzung mit anderen Interessen der Kommunen zusammenzubringen. Sie begrüßt die heutige Fortschreibung sehr und dankt Herrn Kern für seine geleistete Arbeit. „Wenn es heute zu dieser Beschlussfassung kommt, können ab morgen die Genehmigungsbehörden, also die Landratsämter diese Belange anhand dieser Karte prüfen.“

Auch **Herr Bgm. Nätscher, Urspringen**, begrüßt die Fortschreibung sehr. Allerdings kommt seiner Meinung nach das ganze etwas spät, denn vielerorts stehen die Windkraftanlagen (WKA) bereits. Ihm fällt auf, dass auf der Karte im Bereich Würzburg „alles rot“ ist, also nicht bebaubar, während im Landkreis Main-Spessart, besonders auf der Fränkischen Platte viele weiße Flecken sind, also noch vieles möglich ist.

Außerdem führt er aus, in Rheinland Pfalz stelle man Windkraftanlagen in den Wald, damit diese nicht so auffallen. Auch könne doch nicht sein, dass man Vogelschutz vor Menschenschutz stellt.

Der **Verbandsvorsitzende** erwidert, dass die Karte auf bestehende WKA keine Rücksicht nimmt. Der Grund warum südlich von Würzburg kein Bau von WKA möglich ist, ist weil die Kriterien auf Seite 11 der Unterlagen auf die Karte übertragen wurden. Auch der Wald wurde nicht generell herausgenommen, nur z.B. Schutzwald und Bannwald.

Herr Kern erläutert seine Vorgehensweise. Er habe sich an den Windkraftkonzepten in anderen Regionalplänen orientiert. Er habe versucht eine Kriterienliste so zu entwickeln, dass keine überzogenen Gefälligkeitskriterien hineinkommen. Denn diese hätten vor Gericht keinen Bestand. Er wisse „dass wir spät dran sind“, es gab aber bereits 1996 auf Initiative der Regionalplanungsstelle hin einen Anlauf dazu. Vom damaligen Konzept sind bekanntlich nur die Landschaftsschutzgebiete im Naturpark übrig geblieben.

Die weißen Flächen sind die Gebiete, die nach Anwendung der Kriterienliste übrig geblieben sind. Es sind jedoch noch nicht alle Kriterien kartographisch umgesetzt, z.B. werden noch einige Waldflächen (derzeit in hellem grün dargestellt) „rot werden“. Zum Thema Wald entgegnet Herr Kern, dass es in anderen Bundesländern, wie z.B. Nordrheinwestfalen, Windkrafrichtlinien gebe, wo der Wald generell von der Windkraftnutzung ausgeschlossen ist. Da heute Windkraftanlagen mindestens 150 m hoch sind, sehe man diese auch im Wald. In Vogelschutzgebieten ist Windkraft durch die Rechtslage generell ausgeschlossen. Das ist auch der Grund für das rote Gebiet auf der Karte im südlichen Landkreis Würzburg, denn dort ist die Wiesenweihe ansässig.

Herr Metz findet die Karte gut, sie hätte schon vor 10 Jahren vorliegen sollen. Wenn man in das Anhörverfahren geht, können die Gemeinden ihre Interessen einbringen. Er ist der Meinung, dies sei ein hervorragender Weg, eine gute Grundlage und man sollte dem zustimmen.

Auf die Frage von **Herrn Bgm. Kneipp, Urspringen**, ob es sinnvoll wäre, dass Genehmigungsbehörden bei neuen Anträgen von Windkraftbetreibern Zurückhaltung üben, bis der endgültige Plan vorliegt, antwortet der **Verbandsvorsitzende**, dass mit dem heutigen Beschluss die Genehmigungsbehörden diese in Aufstellung befindlichen Ziele berücksichtigen müssen.

Weiterhin fragt **Herr Bgm. Kneipp**, ob es zukünftig nicht mehr erforderlich sein wird, die Flächennutzungspläne mit den entsprechenden Ausweisungsgebieten kostenintensiv aufzustellen um sich zu erwehren?

Dies bestätigt **Herr Kern**, denn die Bauleitplanung ist an die Regionalplanung anzupassen. Wenn diese Ausschlussgebiete in Kraft sind, dann müsse dies umgesetzt werden. In den Ausschlussgebieten darf kein Gebiet mehr ausgewiesen werden, das die Windkraft zulässt. Das heißt in Ausschlussgebieten werden keine Bauleitplanungen, wie Flächennutzungspläne, mehr benötigt.

Herr Kern erklärt noch einmal, dass dieses 2-stufige Konzept heute nur eine Beschlussfassung über Ausschlussgebiete vorsieht. Danach erst kommt der 2. Teil. Nach

der heutigen Beschlussfassung werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von ihm erarbeitet, dann – so seine zeitliche Vorstellung, die sich hoffentlich realisieren lasse - in der nächsten Planungsausschuss-Sitzung am 09. Dezember d. J. beraten, danach der Umweltbericht erstellt. Erst dann erfolgt das Anhörverfahren.

Herr Halbleib ist der Meinung, mit diesem Konzept wird der Druck auf die Gemeinden mit möglichen Gebieten für Windkraftanlagen größer werden. Er hätte sich gewünscht, dass ein Gesamtkonzept erarbeitet wird, und diese beiden Punkte dann in der nächsten Planungsausschuss-Sitzung im Dezember zusammen beschlossen werden, da sie zusammen gehören.

Herr Bgm. Holzapfel, Kirchheim, berichtet über drei bestehende Anlagen zwischen Kirchheim und Kleinrinderfeld und stellt die Frage, ob wir uns nicht angreifbar machen, wenn die bestehenden Standorte nicht aufgenommen werden. Auch seien an Stellen zur Grenze Baden-Württembergs kleine Korridore geöffnet.

Herr Kern erwidert, dass weiße Flächen sowohl im Randbereich als auch innerhalb der Ausschlussgebiete sind. Wenn die Ausschlussgebiete akzeptiert sind, werden die Vorranggebiete ausgewiesen. Und zwar nicht überall wo ein „weißer Fleck“ ist, sondern dort, wo die Windkraft konzentriert werden kann. Dabei wird er nach dem Bündelungsprinzip der Raumordnung vorgehen:

- Wo stehen schon WKA ?

- Wo kann man der Windkraft auch ordentliche Flächen zugestehen ?

Nur dann hat das Konzept vor Gericht eine Überlebenschance. Alles was Bestand hat, kann durch ein späteres regionalplanerisches Konzept nicht in Frage gestellt werden. Deshalb sind die bereits errichteten oder rechtskräftig genehmigten WKA in Ziel 3.2 ausdrücklich im ersten Spiegelstrich ausgenommen. Also auch die WKA, die noch nicht gebaut sind, sind ausgenommen. Damit wird das Konzept vor Gericht nicht angreifbar.

Herr Kern antwortet Herrn Halbleib und erinnert an den Beschluss vom 14.03.07, dass er informieren soll, was man gegen den Bau der immer mehr zunehmenden WKA machen kann. Da bei der Vorbereitung relativ viele Nachfragen der damit konfrontierten Bürgermeister kamen, habe er diese heute dargelegte Überlegung getroffen. Wenn er ein komplettes Konzept mit Vorranggebieten erarbeitet hätte, säße das auf einem wackligen Fundament. So habe man den Vorteil, bereits heute über Ausschlussgebiete beschließen zu können.

Auch der **Verbandsvorsitzende** macht deutlich, der jetzige Schritt ist für zwei Jahre die Möglichkeit sofort Festsetzungen zu machen, die im Genehmigungsverfahren berücksichtigt

werden müssen. Das ist der erste Schritt, damit wir weiterkommen. Man müsse den Gemeinden etwas an die Hand geben.

Herr Bgm. Nätscher fragt nach ob es möglich ist, dass sich verschiedene Gemeinden zusammen tun, um ein Fläche auszuweisen, z.B. an der Fränkischen Platte, wo auf der Karte fast jeder Ort weiße Flächen aufweist?

Herr Kern erklärt, laut § 204 BauGB kann mit interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinsamer Flächennutzungsplan für diesen einen Zweck aufgestellt werden, wie es z.B. in den Räumen Röttingen, Eisingen und Kist bereits geschehen ist.

Auf die Frage von **Herrn Bgm. Kneipp**, ob sich diese Aussage auch auf die Flächen mit den roten Punkten bezieht, antwortet der **Verbandsvorsitzende**, dass die Gemeinden nur in den „weißen Gebieten“ Windkraftsondergebiete ausweisen können, in den Gebieten mit den „roten Punkten“ sei das wegen der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Regionalplanung nicht möglich.

Herr Bgm. Kneipp findet es unbefriedigend, wenn man als Gemeinde zum Restgebiet, auf dem Windkraft zugelassen ist, gehört. Man sollte in Erwägung ziehen, aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes oder der Kommunalen Selbstverwaltung den Gesetzgeber über die bestehenden Probleme zu informieren, um eine Gesetzesänderung herbeizuführen. Diese rasante Entwicklung in der Windenergie konnte man 1996 nicht vorhersehen. Mittlerweile habe dies Auswirkungen auf die Entwicklung kleinerer Gemeinden. Man sollte aber diesen ersten Schritt gehen. Jedoch befürchtet er erhebliche Diskussionen und Schwierigkeiten beim 2. Schritt, der Festsetzung der Vorrang- u. Vorbehaltsgebiete.

Der **Verbandsvorsitzende** bekräftigt, wir machen den ersten Schritt vor dem zweiten Schritt. Die Richtung stimmt.

Beschluss:

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt, im Kapitel B X „Energieversorgung“ des Regionalplans der Region Würzburg (2) den Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“ fortzuschreiben. Dieser Fortschreibung wird die vom Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 12. September 2008“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ...“ zugrunde gelegt, und zwar ausdrücklich einschließlich der in der Verordnung näher bezeichneten zwei Anhänge sowie unter Berücksichtigung der heutigen Beratungsergebnisse.“

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, im Rahmen vorstehend beschlossener Fortschreibung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung auszuarbeiten und dem Planungsausschuss, wenn möglich noch in diesem Jahr, zur Beschlussfassung vorzulegen.“

21 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (H. Halbleib, Frau Miethaner-Vent, Herr von Zobel)

TOP 6

Fortschreibung des Regionalplans: Neufassung des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (ohne Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)

Der **Verbandsvorsitzende** nimmt die im Entwurf vorliegende Fortschreibung des Kapitels B IV zum Anlass, einige grundsätzliche Anmerkungen zu machen. Maßgeblich hierfür ist, dass es nicht nur bei der Fortschreibung dieses einen Kapitels bleiben wird, sondern dass in nächster Zeit noch weitere Teile des Regionalplans einer Fortschreibung bedürfen. Der Grund für die Fortschreibung sind die neuen Vorgaben des geänderten Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 und des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006.

In inhaltlicher Hinsicht ist von Bedeutung, dass nach den neuen Vorgaben nun zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden ist. Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan zu kennzeichnen.

Ziele sind verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums und seiner Teilräume, die auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogen sind und im Regionalplan festgelegt werden. Die **Ziele** werden in zeichnerischer oder textlicher Form dargestellt, wobei textliche Ziele grundsätzlich als Soll-Vorschriften formuliert werden.

Im Unterschied zu den Zielen handelt es sich bei den **Grundsätzen** der Raumordnung um allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Neben dem Änderungsbedarf, der sich aus der Unterscheidung von Zielen und Grundsätzen ergibt, werden weitere Änderungen des Regionalplans deshalb nötig, weil das BayLplG (Art.

18 Abs. 2) den **Inhalt der Regionalpläne** abschließend vorschreibt. Das schafft zugleich auch Möglichkeiten, den Regionalplan zu straffen.

Besonders herausstellen möchte ich an dieser Stelle das **Verbot der Doppelsicherung**.

Als weitere Neuerung ist im Rahmen der neu eingeführten Strategischen Umweltprüfung nunmehr ein **Umweltbericht** als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs zu erstellen (Art. 12 BayLPIG).

Für die Erarbeitung eines Umweltberichts ist ein erheblicher Arbeitsaufwand erforderlich. Daher ist es sinnvoll, Ihnen heute nur den normativen Teil des Kapitels, also die Ziele und Grundsätze, vorzulegen. Wenn diesen zugestimmt ist, werden Begründung und Umweltbericht erarbeitet. Das so komplettierte Fachkapitel wird uns dann zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Neben den inhaltlichen Änderungen gibt es noch eine zeitliche Komponente, die uns zur Fortschreibung unseres Regionalplans zwingt: Nach § 2 der Verordnung über das LEP sind die Regionalpläne bis 1. September 2009 an die neuen Vorgaben des BayLPIG und des LEP anzupassen. Deshalb kommt auf uns in nächster Zeit einige Arbeit zu, um dieser Anpassungspflicht gerecht zu werden.

Nun zum Entwurf des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (ohne Bodenschätze), den uns Herr Golsch als zuständiger Bearbeiter vorstellen wird.

Referat Herr Golsch (siehe Anlage 3)

Bgm. Mend, Iphofen, regt an, alle Formulierungen zu „Fremdenverkehr“ sollen durch „Tourismus“ ersetzt werden. Auch ist der wichtige Punkt „Weintourismus“ nicht genannt, dies müsse noch hinzugefügt werden.

Weiterhin ist er der Meinung, in Punkt 2.4.2, 2. Absatz, den Begriff, dass auf „gehobenen Bedarf“ hingewirkt werden soll, nicht als Ziel zu setzen.

Dazu antwortet **Herr Golsch**, dass dieses Ziel ein Argument bringen soll, einen größeren Laden wie z.B. Edeka dort anzusiedeln, wie es einer mittelzentralen Funktion entspricht.

Die Anregungen „Fremdenverkehr“ und „Weintourismus“ betreffend, werden aufgenommen. Wenn der Umweltbericht erstellt ist, werden die Ziele mit Begründung zur Abstimmung noch einmal vorgelegt.

Frau Miethaner-Vent hat eine Frage zu den drei verschiedenen Formulierungen auf dem gelben Blatt, Seite 1, 1.1.

Der **Verbandsvorsitzende** antwortet, G steht für Grundsätze, die mit „Ist“ formuliert werden, Z steht für Ziele, die mit „Soll“ formuliert werden und verbindlich sind. Dazu ergänzt **Herr Kern**, das ist die in Bayern übliche Vorgehensweise in der Regionalplanung. Daran ist nichts zu ändern.

Frau Miethaner-Vent beantragt bei dem Grundsatz „Auf die Erhaltung und den nachfragegerechten Ausbau der Infrastruktur, insbesondere im Bereich des Verkehrs, ist besonders hinzuwirken“ den Halbsatz „insbesondere im Bereich des Verkehrs“ herauszunehmen. In der heutigen Zeit sollte dem Verkehr keine gehobene Stellung zukommen. Auch solle das Internet stärker herausgestellt werden.

Herr Kern entgegnet, der Verkehr ist eine sehr wesentliche infrastrukturelle Voraussetzung einer Gemeinde und der Region. Der Verkehr ist nicht wegzudiskutieren. Zu der unterschiedlichen Formulierung G = Grundsatz „ist deswegen hinzuwirken“ - hinzuwirken bedeutet: es ist was zu machen, aber es ist keine Bindung. Im Gegensatz dazu kommt in der Zielformulierung = Z die Bindungswirkung zum Tragen. So wird die Forderung nach Stärkung des Internets im Ziel 1.2 herausgestellt.

Beschluss:

„Der Planungsausschuss beabsichtigt, das Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (ohne Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) des Regionalplans der Region Würzburg fortzuschreiben. Dieser Fortschreibung wird die vom Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 12. September 2008“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ...“ zugrunde gelegt, wobei der heutige Antrag von Herrn Mend bezüglich Tourismus und Weintourismus zu berücksichtigen ist.

Die Geschäftsstelle und der Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes für diese beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.“

23 Ja Stimmen, 1 Nein-Stimme (Frau Miethaner-Vent)

TOP 7**Sonstiges**

Herr Bgm. Nätscher fragt nach der Umsetzung des Beschlusses von Kleinzentren. **Herr Kern** erwidert, in den letzten Jahren hatten alle drei unterfränkischen Regionalen Planungsverbände zahlreiche Fortschreibungen der Regionalpläne beschlossen. Die diesbezüglichen Anträge auf Verbindlicherklärung arbeite die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nach und nach ab. Hinzu komme, dass gerade bei der beantragten Fortschreibung der Zentralen Orte in der Region Würzburg Defizite hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien bestünden. Die Regierung suche jedoch gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden nach gangbaren Wegen, was aber einiger Zeit bedürfe. Er bittet deshalb noch um etwas Geduld.

Im Anschluss daran wurde der nichtöffentliche Teil behandelt.

Andrea Füller
Schriftführerin

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

TOP 5: Antrag der Stadt Karlstadt auf Änderung des Regionalplans zur Sicherung der Rohstoffgewinnung für die Fa. Schwenk Zement KG in Karlstadt

Guten Tag meine Damen und Herren,

wie der Herr Verbandsvorsitzende bereits einfürend erläutert hat, wird der TOP 5 vorgezogen. Es geht in diesem nun ersten Tagesordnungspunkt um den Antrag der Stadt Karlstadt vom April diesen Jahres, das vorhandene Vorranggebiet für den Abbau von Muschelkalk in Karlstadt zu erweitern.

Ich möchte Ihnen diese hier zur Beschlussfassung stehende Regionalplanänderung sowie die dahinterstehenden Gründe nochmals kurz erläutern:

- **> KARTE** Der verbindliche Regionalplan der Region Würzburg (2) weist in Karlstadt im Moment zum einen das Vorranggebiet für unteren Muschelkalk CA7,u „Südlich Mühlbach“ und zum anderen das Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI27 „Westlich Karlstadt“ aus.
- **> Luftbild und Hinweis auf geologische Störung**
Innerhalb des bestehenden Vorranggebiets für unteren Muschelkalk befindet sich der sicherlich allen bekannte Steinbruch der Fa. Schwenk in Karlstadt – wie hier auch im Luftbild zu erkennen.

Im Bereich westlich des Steinbruchs, wo eigentlich noch Reserveflächen vorhanden wären, liegt der sog. „Laudenbacher Sprung“, eine geologische Störung: Westlich des Mains befindet sich eigentlich eine großflächige Kalkplatte mit einer Mächtigkeit von ca. 90 – 100 Metern. Im Bereich des Laudenbacher Sprungs ist diese Platte aber abgeteuft bzw. abgesackt, so dass hier über dem Kalk eine große Schicht nicht verwertbaren Materials liegt.

Aus diesem Grund ist es das Bestreben des Unternehmens, den weiteren Abbau an Stellen außerhalb dieser geologischen Störzone zu verlagern, was eben im südlichen und südwestlichen Anschluss an das bestehende Vorranggebiet der Fall wäre.

Dieses Anliegen wird natürlich auch entsprechend von der Stadt Karlstadt unterstützt, die dieses Unternehmen vor Ort halten möchte.

- **> KARTE** Konkret handelt es sich bei der beantragten Erweiterung des Vorranggebiets für unteren Muschelkalk um die grün hinterlegte Fläche. Das sind ca. 75 ha. Die Abbaukapazitäten sollen für ca. 30 Jahre reichen.

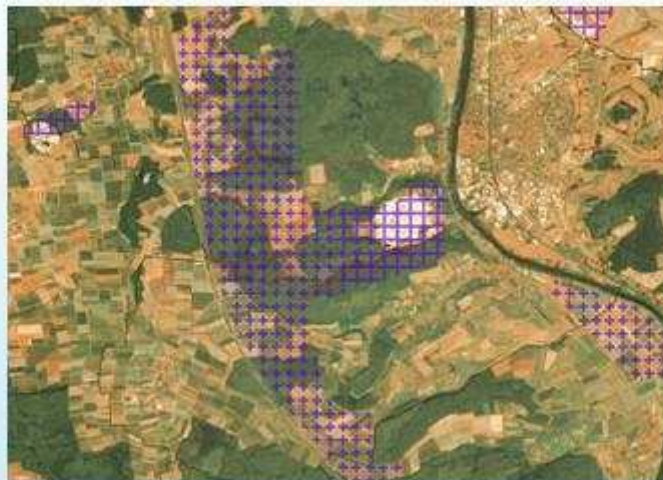
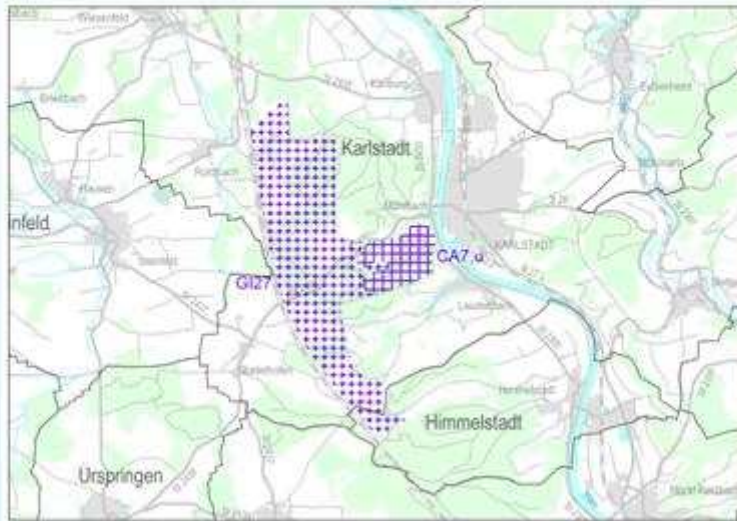
- **>KARTE** Mit der Erweiterung tritt allerdings eine Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI 27 „Westlich Karlstadt“ ein. Grundsätzlich wäre diese Überlagerung durchaus möglich, da der Gips an dieser Stelle untertage gefördert würde. Bohrungen durch das in Iphofen ansässige Gipsabbauunternehmen im Bereich dieser Überschneidung sowie südlich davon konnten jedoch keine Gipsvorkommen nachweisen. Eine Beibehaltung dieser Flächen im Regionalplan ist daher – auch nach Meinung des Iphofener Gipsabbauunternehmens - nicht weiter sinnvoll. Deshalb soll das Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI27 „Westlich Karlstadt“, wie gesagt, auch im Einvernehmen mit dem Gipsabbauunternehmen, entsprechend der hier lila umrandeten bzw. hinterlegten Fläche verkleinert werden (ca. 210 ha; insgesamt vorher 740 ha). Die Verkleinerung war aber nicht Gegenstand des Antrags der Stadt.
- **>KARTE** Das Ergebnis der hier zur Beratung und Beschlussfassung stehenden Regionalplanänderung sieht somit folgendermaßen aus: zum einen hat man das um 75 ha erweiterte Vorranggebiet für den Abbau des unteren Muschelkalks CA7, u „Südlich Mühlbach“ und das um verkleinerte Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI27 „Westlich Karlstadt“
- **> Weiteres Verfahren:**
Inzwischen muss auch für Regionalplanänderungen ein Umweltbericht erstellt werden.

Ziel des Umweltberichts ist es, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderungen (positiver wie negativer Art) sowie ggf. vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

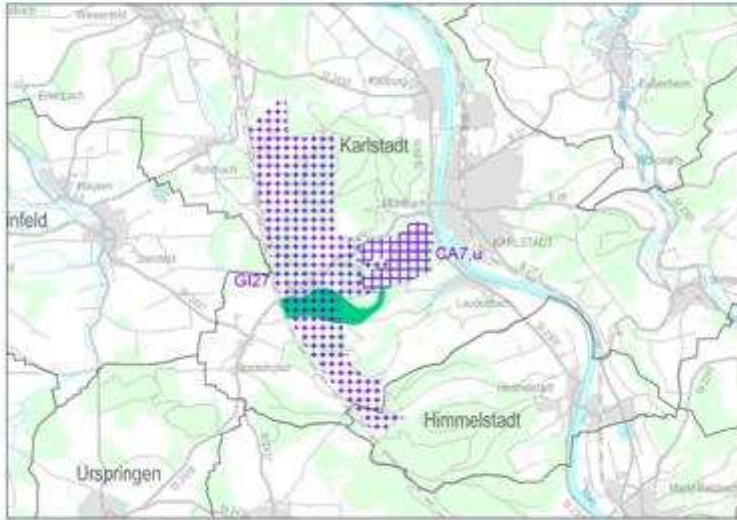
- Hierfür wurde im Auftrag der Firma Schwenk bereits ein Entwurf erarbeitet. Dieser dient als Grundlage für die erforderliche Anhörung der Umweltbehörden. Die Ergebnisse der Anhörung der Umweltbehörden fließen dann wiederum, sofern sie noch weitere Anhaltspunkte ergeben, in den endgültigen Umweltbericht ein.
Der fertige Umweltbericht wird dann als Bestandteil der Begründung des Regionalplans Gegenstand des Anhörungsverfahrens sein. Zuvor werden die Unterlagen und der Auftrag zur Durchführung des Anhörungsverfahrens aber erneut von Ihnen zu beschließen sein.
- Damit bin ich mit meinen Ausführungen am Ende und übergebe das Wort zur weiteren Beratung und Beschlussfassung über die eben vorgestellte Regionalplanänderung wieder an den Herrn Verbandsvorsitzenden.

Grafiken:

Verbindlicher Regionalplan



Erweiterung Vorranggebiet für unteren Muschelkalk CA7, u „Südlich Mühlbach“

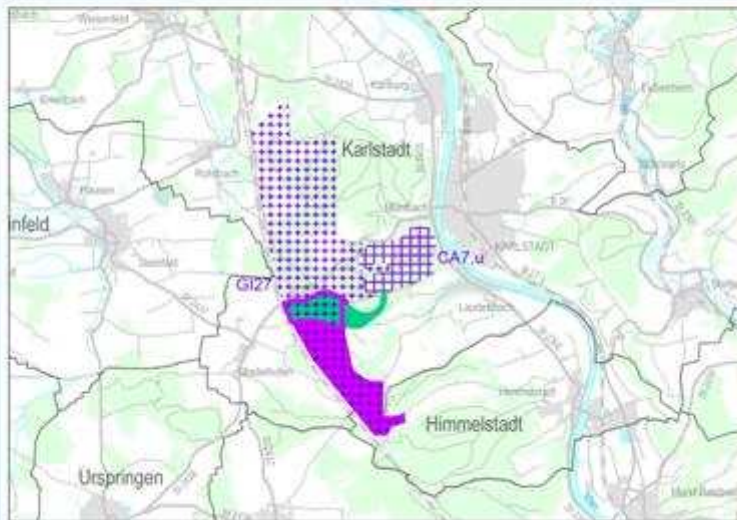


Sandra Vöbber, Regierung von Unterfranken

16.05.2018

Folie 4

Verkleinerung Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI27 „Westlich Karlstadt“



Sandra Vöbber, Regierung von Unterfranken

16.05.2018

Folie 5

Anlage 2**TOP 4 „Fortschreibung des Regionalplans: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“;
Vorstellung des Fortschreibungsentwurfs**

Anrede

Um Missverständnisse insbesondere bei den heute doch überraschend vielen Gästen oder auch bei der Presse zu vermeiden, möchte ich zu dem Konzept, das ich gleich vorstellen werde, zunächst Folgendes klarstellen: Ich stehe hier nicht als Befürworter oder als Gegner der Windkraft. Vielmehr bin ich in meiner Funktion als Regionsbeauftragter der Berater des Planungsverbandes. Die Beratung habe ich sachgerecht, objektiv und neutral vorzunehmen. In mein Konzept habe ich also nicht etwa nur einseitig die Belange, die gegen eine Windkraftnutzung sprechen können, einzubeziehen. Vielmehr muss ich auch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern umsetzen, die zusammengefasst eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien zum Ziel haben.

Überdies bin ich bei der Formulierung von Ausschlusskriterien nicht ein „freier Erfinder“; vielmehr muss ich mich z.B. an die von der Rechtsprechung inzwischen formulierten Vorgaben halten. Würde ich dies nicht tun, stünde der Regionalplan auf einem sehr wackeligen Fundament - anders ausgedrückt: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit würde den Plan sehr schnell kippen, wenn hier „Gefälligkeitskriterien“ einfließen oder die Vorgaben der Rechtsprechung ignoriert würden. Dann stünde die Region wieder ohne jegliche Steuerungsmöglichkeit da.

Bei der inzwischen schon recht verbreiteten regionalplanerischen Steuerung der Windkraftnutzung ging man bisher üblicherweise nach folgendem Schema vor: Man orientierte sich an Karten mit Windgeschwindigkeiten. An einigen Stellen, die sich mit ausreichender Windhöflichkeit auszeichnen, wies man Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft aus. Den Rest der Region erklärte man zum Ausschlussgebiet.

Dieses prinzipielle Vorgehen, das hier natürlich nur grob vereinfacht dargestellt ist, stützt sich auf eine Regelung im BauGB, die Ihnen aus der Bauleitplanung bekannt ist: Wie der Herr Vorsitzende vorhin schon erwähnt hat, zählen WKA zu den baurechtlich privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich errichtet werden dürfen. Dabei dürfen aber öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Einer dieser öffentlichen Belange steht WKA in der Regel dann entgegen, wenn durch Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle des Regionalplans erfolgt ist. Diese Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet also eine

Wenn-dann-Beziehung: Wenn im Regionalplan ein Gebiet ausgewiesen ist, in dem sich die Windkraft gegen alle anderen Belange auch tatsächlich durchzusetzen vermag, dann kann das restliche Regionsgebiet zum Ausschlussgebiet erklärt werden.

Mit dieser Vorschrift wird es also möglich, die Windkraftnutzung regionalplanerisch zu steuern. Dazu hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen in einer Fülle von Entscheidungen Vorgaben entwickelt. So genügen Vorbehaltsgebiete nicht, es müssen vielmehr Vorranggebiete sein. Diese müssen sich auch tatsächlich für die Windkraftnutzung eignen. Damit eine Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete auch tatsächlich erzielt wird, bedarf es eines schlüssigen, die gesamte Region umfassenden Konzeptes.

Beobachtet man die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, so lässt sich feststellen, dass ihre Ansprüche an ein solches „schlüssiges Gesamtkonzept“ immer wieder nicht erfüllt sind. In der Folge wurden schon etliche Windkraftsteuerungskonzepte in Regionalplänen für unzulässig befunden.

Auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung habe ich mich entschlossen, einen grundsätzlich anderen Weg zu gehen, von dem ich mir erwarte, dass er eine größere Rechts- und Planungssicherheit mit sich bringt. Mein Konzept besteht im Wesentlichen aus zwei Stufen: Auf der ersten Stufe werden Kriterien festgelegt, die eine Windkraftnutzung ausschließen. Daraus resultieren dann Ausschlussgebiete. Auf der zweiten Stufe werden in den übrigen Gebieten, die also keine Ausschlussgebiete sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung festgelegt.

Die Vorteile dieser Vorgehensweise lassen sich wie folgt umschreiben: Das Bayerische Landesplanungsgesetz ermöglicht mit dem Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 der Regionalplanung die Festlegung von Gebieten, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, hier also die Windkraftnutzung. Deshalb sieht mein Konzept auf der ersten Stufe vor, für die Ausweisung von Ausschlussgebieten diese Möglichkeit des Landesplanungsgesetzes zu nutzen und eben nicht auf das BauGB abzustellen. Weiter begründe ich die Ausschlusskriterien sehr detailliert mittels der Vorgaben des ROG, des BayLplG, des LEP und unseres Regionalplans. Ich bewege mich bei der Festlegung der Ausschlussgebiete also ausschließlich innerhalb des Landesplanungsrechts.

Das bringt nach meiner Einschätzung zum einen eine größere Rechtssicherheit mit sich. Zugleich ist mit dieser Vorgehensweise eine enorme Zeitersparnis verbunden, weil es eben

nicht wie beim BauGB erforderlich ist, zunächst Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu bestimmen.

Weil sich eine regionalplanerische Steuerung als sehr dringlich erweist, wie der Herr Verbandsvorsitzende vorhin deutlich gemacht hat, habe ich für die heutige Sitzung nur die erste Stufe meines Konzeptes vorgelegt. Im Einzelnen haben Sie dazu Sitzungsunterlagen erhalten, zu denen ich noch Folgendes ausführen muss:

- Zentraler Punkt der ersten Stufe meines Konzeptes ist die Ihnen zugewandene Liste mit den Ausschlusskriterien (gelbe Seiten 11 und 12).

Außerdem sind im Anschluss an diese Liste noch Kriterien aufgeführt, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können.

Ganz entscheidende Bedeutung innerhalb meines Konzeptes kommt den Begründungen der einzelnen Ausschlusskriterien bzw. der Beschränkungskriterien zu. Sie finden Sie in Ihrer Unterlage ab der Seite 13 (das sind die weißen Seiten). Mit diesen Begründungen bezwecke ich vor allem, dass im Falle eines Rechtsstreites die Ausschlusskriterien Bestand haben. Eine absolute Sicherheit kann ich Ihnen natürlich nicht garantieren.

- Weiter finden Sie ganz am Ende Ihrer Unterlage zu TOP 4 eine Begründungskarte. Daraus können Sie ersehen, durch welches Ausschlusskriterium in welchen Gebieten die Windkraft ausgeschlossen wird. Da sich allerdings an vielen Stellen jeweils mehrere Kriterien überlagern, ist die Lesbarkeit der Begründungskarte naturgemäß eingeschränkt.

Zu dieser Karte muss ich allerdings darauf hinweisen, dass derzeit noch nicht alle Ausschlusskriterien in der Begründungskarte auch kartographisch umgesetzt werden konnten. Maßgeblich hierfür ist insbesondere, dass uns bestimmte Daten bisher noch nicht zur Verfügung stehen. Ich nenne einige Beispiele: Verschiedene Kategorien des Waldes, in denen eine Windkraftnutzung ausgeschlossen werden soll. Oder die nach Art. 13 d des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotop. Ebenfalls nicht dargestellt sind bisher die Blickbeziehungen von regional bedeutsamen Aussichtspunkten. Das bedarf noch näherer Untersuchungen, die ich aus Zeitgründen noch nicht vornehmen konnte. Noch nicht dargestellt sind die zusätzlichen Abstandsflächen bei Gemeinden mit überorganischer Entwicklung.

Es handelt sich dabei jedoch nur um Unvollständigkeiten, die in aller Regel lediglich noch

recht geringe zusätzliche Ausschlussgebiete zur Folge haben dürften. Daher habe ich im Interesse, Ihnen möglichst schnell ein möglichst komplettes Konzept vorlegen zu können, auf eine absolute Vollständigkeit bewusst verzichtet.

- Aus der vorhin erwähnten Begründungskarte resultiert wiederum die Ihnen ebenfalls vorliegende Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“. Darin sind die Ausschlussgebiete mit der dafür vorgegebenen offiziellen Signatur dargestellt. Zukünftig sollen in der Karte 2 b natürlich noch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt werden.

Die Einführung einer zusätzlichen Regionalplankarte 2 b erklärt sich aus einem einfachen technischen Grund: Würde man die Windkraftausschlussgebiete in die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ eintragen, wäre diese Karte wegen der Überlagerungen nicht mehr vernünftig lesbar. Bei sich bietender anderer Gelegenheit wird die bisherige Karte 2 in Karte 2 a umbenannt werden.

- Schließlich habe ich Ihnen auch noch einen Vorschlag für die neuen Ziele vorgelegt, die nötig sind, damit unser Regionalplan die gewünschte Steuerung der Windkraftnutzung auch tatsächlich bewirkt. Die Ziele finden Sie auf den gelben Seiten 9 und 10.

Im Ziel 3.1 wird im Wesentlichen das bisher gültige Ziel 3.1 übernommen, erweitert jedoch um die Denkmalpflege.

Von zentraler Bedeutung für die heutige Sitzung ist das Ziel 3.2, mit dem die Ausschlusskriterien und Ausschlussgebiete festgelegt werden. Das Ziel 3.2 enthält außerdem noch eine Besonderheit: Mit dem dritten Spiegelstrich werden die regionalplanerischen Ausschlusskriterien zu einer Vorgabe für die gemeindliche Bauleitplanung. Das hat nicht nur den Vorteil einer einheitlichen Vorgehensweise in der gesamten Region. Vielmehr erleichtert das den Gemeinden zukünftig den Umgang mit den Windkraftplanern; es bedarf dann nur noch eines Verweises auf die Vorgaben des Regionalplans. Aus zahlreichen Anfragen zu Bauleitplanungen weiß ich, dass an einer solchen Regelung großes Interesse besteht.

Das bisher gültige Ziel 3.2, das, wie der Herr Vorsitzende vorhin schon ausgeführt hat, den Ausschluss von WKA in den LSG unserer Naturparke zum Gegenstand hat, wird durch die Aufnahme der LSG in die Liste der Ausschlusskriterien ersetzt.

Im Übrigen beschränken sich die neuen Ziele gleichwohl nicht auf die heute zur Debatte stehende erste Stufe meines Konzeptes, also auf die Ausschlusskriterien und die Ausschlussgebiete. Vielmehr habe ich - um mein Gesamtkonzept zu verdeutlichen - bereits die zweite Stufe antizipiert und mit den Zielen 3.3 und 3.4 die von mir vorgeschlagenen Regelungen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit aufgenommen, ohne diese jedoch konkret zu benennen. Das soll nach meinem Konzept ja erst auf der zweiten Stufe erfolgen.

Auf der gelben Seite 5 finden Sie der Vollständigkeit halber den Textentwurf der formal erforderlichen Verordnung zur Änderung des Regionalplans.

Soweit die Erläuterungen zu den Sitzungsunterlagen.

Der Herr Verbandsvorsitzende hat vorhin schon die Dringlichkeit eines regionalplanerischen Konzepts zur Steuerung der Entwicklung der Windkraftnutzung apostrophiert. Gerade vor dieser herausgestellten Dringlichkeit kommt der Vorteil des zweistufigen Konzeptes zum Tragen: Wenn Sie sich meiner Vorgehensweise anschließen können und heute den Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag (rotes Blatt) so beschließen, dann läge mittels des Ziels B X 3.2 Absatz 1 i.V.m. den Ausschlussgebieten, die in der Karte 2 b dargestellt sind, ab sofort ein „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung“ vor. Das hätte nun insbesondere folgende Wirkungen:

- Bei Entscheidungen über Windkraftanlagen, die zukünftig innerhalb der Ausschlussgebiete geplant werden, müsste die Genehmigungsbehörde dieses in Aufstellung befindliche Ziel berücksichtigen, d.h. in die Abwägung einbeziehen. Allerdings kann sich die Genehmigungsbehörde auch über ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung hinwegsetzen. Erst wenn die Ziele in Kraft getreten sind, müssen sie beachtet werden. Ausschlussgebiete haben dann praktisch die Wirkung einer roten Ampel.
- Es gibt noch eine zweite wesentliche Wirkung: Wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde, dann können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (also z.B. WKA) zeitlich befristet untersagt werden (bis zu zwei Jahren). Diese Möglichkeit eröffnet der Art. 24 BayLplG.

Würden bis zum Inkrafttreten des Windkraftsteuerungskonzepts WKA innerhalb der

Ausschlussgebiete genehmigt werden, könnte das gesamte Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung ad absurdum geführt werden. Somit läge möglicherweise ein hinreichender Grund für eine Untersagung vor. Diese obliegt der obersten Landesplanungsbehörde, also dem StMWIVT. Antragsberechtigt wäre im vorliegenden Fall der Regionale Planungsverband Würzburg.

Bevor Sie nun gleich in die Diskussion eintreten und dann über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen, möchte ich noch Folgendes ausdrücklich erwähnen: Mit einem heutigen Beschluss über das Konzept, das ich Ihnen vorstellen durfte, sind die Ausschlusskriterien und die daraus resultierenden Ausschlussgebiete natürlich nicht abschließend festgelegt. Im weiteren Fortgang des Verfahrens können Kriterien neu hinzu kommen, andere können entfallen oder modifiziert werden. Insoweit ist es nicht nötig, heute schon über einzelne Kriterien eine weitergehende oder gar abschließende Diskussion führen zu wollen. Vielmehr geht es hier und heute nur darum, ob Sie meinem Konzept vom Grundsatz her zustimmen können und ob Sie auf diese Weise ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung mit seinen vorhin erläuterten Wirkungen herbeiführen möchten.

TOP 6**Fortschreibung des Regionalplans: Neufassung des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (ohne Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)**

Grundsätzliche Marschrichtung war:

- Das neues BayLPIG ist seit 27.12.04 gültig und zählt abschließend in Art. 18 die Inhalte der Regionalpläne auf, darin wird „Wirtschaft“ ausdrücklich genannt.
- Anpassung an das neue LEP, das seit 01.09.2006 rechtskräftig ist: Regionalpläne sind aus dem LEP zu entwickeln, es wurde versucht, sich an die Struktur des LEP anzulehnen.
- Doppelsicherung vermeiden
- Straffung des Regionalplans
- Regionsbezogene konkretisierbare Ziele beibehalten
- Mischung aus „kurz“ und „rund“, Gewerbliche Wirtschaft wichtig, gerade in Region 2, daher nicht gänzlich gestrichen, aber auf das Wesentliche beschränkt.
- Diskussionsgrundlage

Änderungen:

Die Struktur des Kapitels wurde leicht verändert und ein wenig an die Struktur des LEP angenähert.

1. Allgemeines

gibt die grundsätzliche Zielrichtung an:

- Wirtschaft weiterentwickeln
- Region im Wettbewerb mit Nachbarn stärken
- den notwendigen Strukturwandel erleichtern
- die Vorteile der Nähe zu den Europäischen Metropolregionen Frankfurt/Main-Rhein und Nürnberg nutzen
- wobei gleichzeitig die politische, kulturelle Eigenständigkeit erhalten werden soll
- der „Chancenregion Mainfranken“ kommt dabei besondere Bedeutung zu
- Neu: Ein schneller und zuverlässiger Zugang zum Internet soll in allen Teilen der Region bereitgestellt bzw. gesichert werden
- Dies alles soll in einer intakten Umwelt geschehen

2. Sektorale Wirtschaftsstruktur2.1 Gewinnung von Bodenschätzen ist ausgenommen,

- wurde schon fortgeschrieben, seit 15. April 2008 in Kraft
- daher hier nicht Thema,
- Hinweis: Dieser Abschnitt wurde vorhin unter TOP 3 (Beitrittsbeschlüsse) behandelt, Sie haben beschlossen, dem entspr. Bescheid beizutreten

2.2 Industrie

- Im Wesentlichen Straffung recht allgemein gehaltener Regelungen
- wesentlichen Gedanken, die hier einfließen sind:
- Umgang mit der Globalisierung
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Forschung und Entwicklung
- die sowie neu als Konzeptionaler Ansatz: Clusterbildung

Neu:

Angesichts knapper Flächenressourcen kommt interkommunalen Kooperationen besondere Bedeutung zu. Dies ist auch im Zusammenhang mit Globalisierung / Wettbewerbsfähigkeit zu sehen. Wenn die Wirtschaft weltweit kooperiert, sollten das auch die Kommunen tun („Chancenregion Mainfranken“)

2.3 Handwerk

Wieder deutliche Straffung auf das Wesentliche

Ziel 2.3.2: Es wurde neu formuliert, wie die Leistungsfähigkeit des Handwerks nachhaltig gesichert werden soll.

2.4. Handel

- Ziele, die bereits im LEP geregelt werden wurden gestrichen. (z.B. Ausweisung von Einzelhandelsgroßprojekten nur in Unterzentren oder höheren zentralen Orten)
- Dafür haben Ziele Einzug gehalten, die teilweise früher mal im LEP geregelt waren, heute aber nicht mehr sind wie (z.B. welche Sortimentstiefe und -breite in welcher zentralörtlichen Stufe vorgehalten werden soll.)

Neu ist:

- dass bei der Dimensionierung geplanter Einzelhandelsgroßprojekten in Gebieten mit erheblichen Urlaubstourismus der Fremdenverkehr mit berücksichtigt werden soll. Solch eine Berücksichtigung ist im Einklang mit dem LEP möglich, im Endeffekt gehen dann ein paar Quadratmeter mehr Verkaufsflächen.
- dass planerische Gesamtkonzepte zum Einzelhandel erstellt werden sollen. Geplant ist auch eine Definition des bisher nicht definierten unbestimmten Rechtsbegriffs „planerisches Gesamtkonzept“ in der Begründung.

2.5. Tourismus, Freizeit, Erholung

- Bisher Kapitel Fremdenverkehrswirtschaft
- Hinzu kommen die Teile aus Kapitel VII „Freizeit und Erholung“, die nicht in das Kapitel I „Natur und Landschaft“ übergegangen sind und wirtschaftlichen Charakter haben.
- Wenn die Kapitel I und Kapitel IV fortgeschrieben sind, kann das Kapitel VII entfallen.

Wichtige konkrete Gedanken sind geblieben, viele Doppelnennungen herausgestrichen und gestrafft.

Es wurden ein paar neue Gedanken formuliert,

Stellvertretend möchte ich hier 3 neue Gedanken herausstellen:

- Ziel 2.5.6: Hinsichtlich der Wanderwege soll ähnlich dem Radwegenetz ein einheitliches Wegweisungsleitsystem entwickelt werden. (ggf.: Hierzu kurze Grafik)

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung



Radwege einheitlich

Wanderwege unterschiedlich



Sitzung des Planungsausschusses der Region 2 am 12.09.2008

© U. Golsch 1

- Ziel 2.5.2: Werbung / Marketing: Internet neu genannt, großes Potential und Chance für die Vermarktung von touristischen Angeboten.
- Ziel 2.5.4: Nachtbus für Würzburg, sehr konkretes Ziel, daher lese ich es vor:

„Es soll ein Nachtbussystem zur Verbindung des Stadtgebiets Würzburg mit den umliegenden Gemeinden errichtet werden. Damit soll erreicht werden, dass das insbesondere in Würzburg, aber auch in den umliegenden Gemeinden vorhandene vielfältige Angebot an Gastronomie und Kultur von allen Interessierten vollumfänglich, umweltfreundlich und sicher genutzt werden kann.“

Dies ist bisher nicht in der Nahverkehrsplanung vorgesehen. Auch hierzu ein paar Grafiken:

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung



Nachtbus in Würzburg?

Vorteile eines Nachtbusses

- Würzburg
- Umliegende Gemeinden
- Bürger

Bedarf

Finanzierung



Sitzung des Planungsausschusses der Region 2 am 12.09.2008

© U. Golsch 2

Vorteile für Würzburg

- Stärkere Nutzung der kulturellen und gastronomischen Angebote führt auch zu mehr Einnahmen aller Beteiligten
- Attraktivitätsgewinn für Würzburg
- Verringerung von Verkehrs- und Umweltproblemen
- ÖPNV würde wohl stärker genutzt werden: Nur wer weiß, dass er auch zurück kommt, fährt überhaupt erst mit dem ÖPNV in die Stadt.

Vorteile für die umliegenden Gemeinden

- Gemeinden rücken näher an Würzburg heran, Wohnen in den Gemeinden wird attraktiver mit einer guten Anbindung jeder Zeit
- zusätzliches Argument, sich in den günstigeren und ruhigeren umliegenden Orten niederzulassen.
- Zusätzliche Einnahmen bei Weinfesten, Beatabenden, Ortsfesten etc.

Vorteile für die Bürger

- Es wird leichter, das Angebot an Kultur und Gastronomie in der Umgebung voll zu nutzen.
- Stichwort „Discounfälle“: Unfälle in Folge von Übermüdung und Trunkenheit etc. könnten dadurch reduziert werden.

Ist ein Nachtbus in Würzburg möglich?

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung



Regierung von
Unterfranken

**Ist ein Nachtbus in
Würzburg möglich?**



- **Distelhäuser Shuttleparty**
- **Nachtbusse existieren bereits mit Erfolg z.B. in**

Trier	(103.888 Einwohner)
Ulm	(121.434 Einwohner)
Siegen	(105.049 Einwohner)
Heidelberg	(145.311 Einwohner)
Tübingen	(83.813 Einwohner)
Bayreuth	(73.097 Einwohner)
Würzburg	(135.212 Einwohner)

Sitzung des Planungsausschusses der Region 2 am 12.09.2008
© U. Golsch 4

Antwort: ja,

- Bedarf ist vorhanden (Erfolg der Distelhäuser Shuttleparty)
- Nachtbus funktioniert auch in Städten mit weniger Einwohnern als Würzburg (Bayreuth, Trier, Tübingen...)

Ist ein Nachtbus in Würzburg finanzierbar?


Regierung von
Unterfranken

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Ist ein Nachtbus in Würzburg finanzierbar?



- Oftmals werden Nachtaufschläge erhoben
- **Mögliche Alternative: Liniensponsoring (wie z.B. in Bonn)**

Name des Sponsors auf Fahrplänen, Haltestellenschildern, auf / in Bussen, in der Zielanzeige, Internetauftritt etc.

Linien könnten hier dann z.B. heißen

Würzburger-Hofbräu Linie	s´Oliver Linie
Main-Post Linie	Airport Linie
Sparkasse-Mainfranken Linie	IKEA Linie

Sitzung des Planungsausschusses der Region 2 am 12.09.2008 © U. Golsch 5

Antwort: ja: Viele Städte erheben Nachtzuschläge, um den Nachtbus zu finanzieren. Meiner Meinung nach gibt es einen besseren Weg, der bereits erfolgreich in Bonn beschritten wird:

Liniensponsoring

- Name des Sponsors auf Fahrplänen
- an den Haltestellenschildern,
- auf / in Bussen
- Nennung des Sponsors in der Zielanzeige
- Ganzreklame auf den dort eingesetzten Bussen
- Nennung des Sponsors im Internetauftritt

Konkret könnte das für Würzburg z.B. bedeuten:

- Die s´Oliver-Linie fährt durch Rottendorf,
- die IKEA-Linie fährt Richtung Lengfeld/Estenfeld,
- die Airport-Linie kommt durch die Gattinger-Straße,
- die Main-Post-Linie fährt zum Heuchelhof,
- die Würzburger-Hofbräu-Linie fährt an ihrem Werk vorbei Richtung Höchberg / Kist etc.